

# Schutz- und Hygienekonzept der Kompostwerk Würzburg GmbH

Gemäß § 6 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

## I) **Bauliche Struktur, Größe der Verkaufsflächen, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands**

- Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft (im Verkaufsraum, d.h. Kassenraum mit Ausstellungs-/Verkaufsbereich) gilt folgendes:  
Steht die sog. Krankenhausampel auf Grün entfallen im Handel die quadratmetermäßigen Kundenbeschränkungen.
- Gestaltung der Laufwege unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherung des Mindestabstands.
- Maßnahmen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Kunden.
  - Information der Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten über unsere getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und der Einhaltung (über Aushänge, Markierungen und unsere Homepage)
  - Festlegung der Laufrichtung des Kundenstroms mittels „Einbahnstraßensystem“.
  - Bodenmarkierungen, im Kassenbereich, vor Verkaufsgebäude, im Wartebereich zur Vermeidung der Bildung von ungeordneten Warteschlangen, Bodenmarkierung in den Bereichen der Selbstabfüllung.
  - Transparenten Abtrennungen zum Kunden an der Kasse
  - Elektronische Bezahlung bevorzugt.
  - Nicht einsichtige Kunden werden durch Ausübung des Hausrechts dem Gelände verwiesen.

## II) **Funktionell-organisatorische Maßnahmen**

- Maskenpflicht im Außenbereich entfällt.
- **Maskenpflicht im Innenbereich!** (Verkaufsraum, Kassenraum mit Ausstellungs-/Verkaufsbereich). Hier muss ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von den Kunden getragen werden. Steht die Krankenhausampel auf Grün, kann eine medizinische oder eine FFP2-Maske getragen werden. Steht die Krankenhausampel auf Gelb oder Rot muss eine FFP2-Maske getragen werden. Die Kunden müssen die entsprechend vorgegebenen Maskentypen

eigenverantwortlich mitführen und tragen, ansonsten werden diese dem Gelände verwiesen.

- Eine regelmäßige Belüftung der Verkaufs- und Aufenthaltsräume wird durch unser Personal gewährleistet.
- Regelmäßige durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Bedienterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) durch unser Reinigungspersonal sowie bei Bedarf durch die Mitarbeiter.

### **III) Allgemeine Mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz**

- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde mittel **Betriebsanweisung „Corona“** umgesetzt.
- Für eine ausreichende Ausstattung des Personals mit Mund-Nase-Bedeckungen und weiterer Persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Arbeitskleidung) hat der Unternehmer gesorgt, diese ist im Kassenbereich verfügbar und vom Personal zu tragen.
- Schichtzeiten des Personals sind nach Möglichkeit überschneidungsfrei eingerichtet, die Pausen erfolgen gestaffelt oder mit ausreichend Abstand
- Eine Hygieneschulung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde mittels Betriebsanweisung durchgeführt.
- Als Ansprechpartner in Bezug auf Corona steht der Betriebsleiter zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.04.2020 wird hingewiesen, ebenso auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21.01.2021, vom 01.07.2021 und vom 01.09.2021 (gültig vom 10.09.2021 bis 24.11.2021).

### **IV) Aufbewahrung**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist den Mitarbeitern und Kunden über Aushänge zugänglich. Zusätzlich wurde es auf unserer Homepage veröffentlicht. Das Original liegt in unveränderlicher Form bei Betriebs- und Bereichsleitung vor.

**03.09.2021**

**Gez. Die Betriebsleitung**